6. Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung

[1]Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung ist das BayMBl. [2]Es wird auf der Verkündungsplattform Bayern ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. [3]Ausdrucke können kostenpflichtig bei einer im Amtsblatt angegebenen Stelle bestellt werden. [4]Bei der Staatsbibliothek ist mindestens ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer bereitzuhalten und aufzubewahren; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG).